

Bericht

über die

Erstellung der Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 3 EStG

für die Zeit vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

des

European Land and Soil Alliance (ELSA) e.V.

Klaus-Strick-Weg 10

49082 Osnabrück

Inhaltsverzeichnis

<u>Hauptteil</u>	<u>Seite</u>
I. <u>Auftrag und Auftragsdurchführung</u>	1
II. <u>Grundlagen und Aufbau des Vereins</u>	2
III. <u>Bescheinigung</u>	4

Anlagen

Gewinnermittlung für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	Anlage 1
Mitglieder des Vereins	Anlage 2
Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung vom August 2022	Anlage 3

Hauptteil

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführerin des

European Land and Soil Alliance (ELSA) e. V.,

Frau Uta Mählmann, hat uns beauftragt, die **Gewinnermittlung 2022** des Vereins zu erstellen.

Unser Auftrag zur Erstellung der Gewinnermittlung umfasst danach sämtliche Tätigkeiten, die erforderlich sind, um aufgrund der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der eingeholten Auskünfte die Gewinnermittlung zu erstellen.

Darüber hinaus hatten wir durch geeignete Maßnahmen auch die der Gewinnermittlung zugrunde liegende Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben auf ihre Plausibilität zu beurteilen.

Die von uns erstellte Gewinnermittlung ist als Anlage 1 beigelegt.

Für die Durchführung des Auftrages gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die als Anlage 3 beigelegten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom August 2022.

Die Erstellung der Gewinnermittlung erfolgte unter analoger Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts.

Als **Erstellungsunterlagen** dienten uns die Belege, Kontoauszüge der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut des Vereins.

Alle von uns erbetenen **Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise** sind uns von der Geschäftsführung bereitwillig erbracht worden.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns vorgenommenen Erstellungs- und Plausibilitätsbeurteilungen sind, soweit nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

II. Grundlagen und Aufbau des Vereins

Rechtliche Grundlagen

Der European Land and Soil Alliance (ELSA) e. V. ist ein Zusammenschluss von Städten, Gemeinden, Landkreisen und vergleichbaren Gebietskörperschaften in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Die Satzung wurde am 31. Januar 2002 errichtet (zuletzt geändert am 31. März 2016); der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück unter VR 3124 eingetragen.

Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

Die Mitglieder des Vereins sind in Anlage 2 dargestellt.

Der Vorstand ist wie folgt besetzt:

Herr *Christian Steiner*, Vorsitzender,
Herr *Detlef Gerdts*, stellv. Vorsitzender,
Herr *Hartmut Escher*, Schatzmeister,
Herr *Wilfried Hager*, Schriftführer,
Herr *Reinhard Gierse*, Beisitzer,
Herr *Michael Heuer*, Beisitzer,
Frau *Mechthild Wellmann*, Beisitzerin,
Frau *Sandra Urband*, Beisitzerin,
Frau *Martina Nagl*, Beisitzerin,
Herr *Dr. Giulio Angelucci*, Beisitzer,
Frau Prof. Dr. *Gabriele Broll*, Beisitzerin,
Herr *Antonín Okenka*, Beisitzer,
Frau *Sabine Dorner*, Beisitzerin,
Herr *Markus Baumeister*, Beisitzer.

Die Geschäftsführung erfolgte im Berichtsjahr durch die vom Vorstand eingesetzte Geschäftsführerin Frau *Uta Mählmann*.

Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Hierzu verfolgt und fördert der Verein das Ziel des nachhaltigen Umgangs mit allen Arten von Böden zur Erhaltung und Entwicklung aller Bodenfunktionen, der Bodenressourcen und des Natur- und Kulturerbes für die jetzigen und zukünftigen Generationen sowie der sozial gerechten Boden- und Landnutzung.

Satzung

Die Satzung des Vereins ist vom 31. Januar 2002 (zuletzt geändert am 31. März 2016).

Wirtschaftliche Grundlagen

Der Verein finanziert sich im Wesentlichen aus Mitgliederbeiträgen und Projektförderungen. Im Berichtsjahr deckten die Einnahme aus Beiträgen und Projektförderungen die Ausgaben im vollen Umfang. Buchmäßig schließt das Wirtschaftsjahr 2022 mit einem Gewinn in Höhe von 37.189,64 EUR. Der Verein verfügt am 31. Dezember 2022 über Liquiditätsreserven in Höhe von 63.066,82 EUR.

III. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende steuerliche Gewinnermittlung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 des Auftraggebers

European Land and Soil Alliance (ELSA) e. V.

unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen, sowie die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag - soweit anwendbar - unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Osnabrück, den 26.07.2023

I N T E C O N

Treuhand und Wirtschaftsberatung GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. U. Jürgens
Steuerberater

elektronische Kopie



Anlagen

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

European Land and Soil Alliance (ELSA) e. V.
Osnabrück

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. BETRIEBSEINNAHMEN			
1. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen	56.930,00		41.940,00
2. Sonstige Erlöse	<u>7.369,99</u>	<u>64.299,99</u>	<u>1.275,00</u>
SUMME BETRIEBSEINNAHMEN		64.299,99	43.215,00
B. BETRIEBSAUSGABEN			
1. Personalkosten			
a) Löhne und Gehälter	12.444,26		17.203,80
b) Gesetzliche soziale Aufwendungen	<u>8.610,62</u>	21.054,88	7.623,87
2. Steuern, Versicherungen und Beiträge		148,00	148,00
3. Werbe- und Reisekosten		1.246,26	1.410,86
4. Ausgaben, Tagungen und Projekte		3.324,87	1.500,00
5. Verschiedene Kosten		1.336,34	1.111,58
Summe Kosten		27.110,35	28.998,11
SUMME BETRIEBSAUSGABEN		<u>27.110,35</u>	<u>28.998,11</u>
C. STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs.3 EStG			
		37.189,64	14.216,89

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

European Land and Soil Alliance (ELSA) e. V.
Osnabrück

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. BETRIEBSEINNAHMEN			
1. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen			
Mitgliederbeiträge		56.930,00	41.940,00
2. Sonstige Erlöse			
Einnahmen Jahrestagung	540,00		0,00
Einnahmen Projekte	6.400,00		1.275,00
Andere Nebenerlöse	<u>429,99</u>	<u>7.369,99</u>	<u>0,00</u>
SUMME BETRIEBSEINNAHMEN		64.299,99	43.215,00
B. BETRIEBSAUSGABEN			
1. Personalkosten			
a) Löhne und Gehälter			
Gehälter		12.444,26	17.203,80
b) Gesetzliche soziale Aufwendungen			
Gesetzliche Sozialaufwendungen	8.558,40		7.547,48
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>52,22</u>	8.610,62	76,39
2. Steuern, Versicherungen und Beiträge			
Beiträge		148,00	148,00
3. Werbe- und Reisekosten			
Internetpräsenz	224,26		207,13
Druckkosten	144,00		0,00
Sonstige Öffentlichkeitsarbeit	<u>878,00</u>	1.246,26	1.203,73
4. Ausgaben, Tagungen und Projekte			
Ausgaben Jahrestagung		3.324,87	1.500,00
5. Verschiedene Kosten			
Sonstige betriebliche Aufwendungen	69,00		0,00
Porto	461,74		240,77
Software	49,60		44,60
Rechts- und Beratungskosten	0,00		576,91
Abschluss- und Prüfungskosten	499,80		0,00
Übertrag	1.080,14-	38.525,98	14.466,19

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

**European Land and Soil Alliance (ELSA) e. V.
Osnabrück**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	1.080,14-	38.525,98	14.466,19
5. Verschiedene Kosten			
Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>256,20</u>	1.336,34	249,30
Summe Kosten		27.110,35	28.998,11
		<hr/>	<hr/>
SUMME BETRIEBSAUSGABEN		27.110,35	28.998,11
		<hr/>	<hr/>
C. STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs.3 EStG			
STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs.3 EStG		<u>37.189,64</u>	<u>14.216,89</u>

Mitglieder des Vereins

Ordentliche Mitglieder sind folgende Städte, Gemeinden, Landkreise, Marktgemeinden bzw. Stadtgemeinden:

Absdorf (A)
Aigen-Schlägl (A)
Allerheiligen im Mühlkreis (A)
Altmünster (A)
Ampflwang im Hausruckwald (A)
Angern an der March (A)
Annaberg (A)
Ansfelden (A)
Ardagger (A)
Artstetten-Pöbring (A)
Aschbach-Markt (A)
Asten (A)
Auberg (A)
Aurolzmünster (A)
Bad Erlach (A)
Bad Fischau-Brunn (A)
Bad Goisern am Hallstättersee (A)
Bad Großpertholz (A)
Bad Hall (A)
Bad Ischl (A)
Bad Pirawarth (A)
Bad Schallerbach (A)
Bad Vöslau (A)
Behamberg (A)
Bisamberg (A)
Braunau am Inn (A)
Breitenfurt bei Wien (A)
Bruck an der Leitha (A)
Brunn am Gebirge (A)
Ebensee (A)
Eferding (A)
Eggelsberg (A)
Eisenstadt (A)
Engerwitzdorf (A)
Enns (A)
Eschenau (A)

Euratsfeld (A)
Fels am Wagram (A)
Ferlach (A)
Frankenburg am Hausruck (A)
Frankenmarkt (A)
Freistadt (A)
Furth bei Göttweig (A)
Gablitz (A)
Gallneukirchen (A)
Gerasdorf bei Wien (A)
Gföhl (A)
Gießhübl (A)
Gmunden (A)
Gosau (A)
Grafenegg (A)
Grafenwörth (A)
Gramastetten (A)
Grieskirchen (A)
Grimmenstein (A)
Großschönau (A)
Haag am Hausruck (A)
Hainfeld (A)
Hallstedt (A)
Harmannsdorf (A)
Hartkirchen (A)
Haslach an der Mühl (A)
Heldenberg (A)
Herzogenburg (A)
Hofkirchen i. M. (A)
Hohenberg (A)
Hollabrunn (A)
Hörbich (A)
Japons (A)
Katzelsdorf (A)
Kaumberg (A)
Kematen (A)
Kirchberg a. d. Pielach (A)
Kirchberg-Thening (A)
Kirchham (A)
Kleinzell (A)
Kleinzell im Mühlkreis (A)
Kollerschlag (A)
Koppl (A)
Kremsmünster (A)

Krenglbach (A)
Krumbach (A)
Krummnussbaum (A)
Laab im Walde (A)
Laakirchen (A)
Langenstein (A)
Langenzersdorf (A)
Lassee (A)
Laxenburg (A)
Lembach i. M. (A)
Leopoldshöhe (D)
Lichtenegg (A)
Lilienfeld (A)
Linz (A)
Litschau (A)
Lochen am See (A)
Luftenberg/Donau (A)
Mank (A)
Mannersdorf am Leithagebirge (A)
Marchtrenk (A)
Maria Laach am Jauerling (A)
Maria Taferl (A)
Mattersburg (A)
Mauerbach (A)
Michelhausen (A)
Millstatt am See (A)
Mistelbach (A)
Mitterbach am Erlaufsee (A)
Mönichkirchen (A)
Moosdorf (A)
Mutters (A)
Natternbach (A)
Neuhofen an der Krems (A)
Neuhofen im Innkreis (A)
Neukirchen an der Enknach (A)
Niederkappel (A)
Niederneukirchen (A)
Nürnberg (D)
Oberkappel (A)
Obertraubn (A)
Obritzberg-Rust (A)
Ottenschlag im Mühlkreis (A)
Ottensheim (A)
Ottwang a. H. (A)

Pattingham (A)
Perchtoldsdorf (A)
Pfaffstätten (A)
Pfarrkirchen i. M. (A)
Prägraten a. G. (A)
Puchenau (A)
Rabenstein a. d. Pielach (A)
Regau (A)
Ried im Innkreis (A)
Rohr im Kremstal (A)
Rohrbach an der Gölsen (A)
Rohrbach-Berg (A)
Salzburg (A)
Sankt Andrä-Wörden (A)
Sankt Peter in der Au (A)
Sankt Veit / Gölsen (A)
Sarleinsbach (A)
Scharten (A)
Scheibbs (A)
Scheiblingkirchen-Thernberg (A)
Schörfling am Attersee (A)
Schweiggers (A)
Schwertberg (A)
Seebenstein (A)
Seeham (A)
Seitenstetten (A)
Spillern (A)
St. Florian (A)
St. Georgen bei Grieskirchen (A)
St. Georgen/Gusen (A)
St. Lorenz (A)
St. Marien (A)
St. Radegund bei Graz (A)
Steinachkirchen/Forst (A)
Steinbach an der Steyr (A)
Stetteldorf am Wagram (A)
Strengberg (A)
Ternberg (A)
Thalheim bei Wels (A)
Tollet (A)
Traisen (A)
Traismauer (A)
Traun (A)
Tulln an der Donau (A)

Tullnerbach (A)
Türnitz (A)
Ulrichsberg (A)
Ulrichskirchen-Schleinbach (A)
Villach (Stadt) (A)
Vöcklabruck (A)
Vorchdorf (A)
Vösendorf (A)
Walding (A)
Wartberg an der Krems (A)
Wartberg ab der Aist (A)
Weibern (A)
Wels (A)
Wiener Neudorf (A)
Wiener Neustadt (A)
Wieselburg (A)
Winklarn (A)
Wolfsberg (A)
Wolfsgرابen (A)
Wolkersdorf (A)
Nova Lhota (CZ)
Birkenwerder (D)
Hannover (D)
Hildesheim (H)
Hungen (D)
Leopoldshöhe (D)
München (D)
Nürnberg (D)
Osnabrück Stadt (D)
Osnabrück Landkreis (D)
Rheine (D)
Schwabach (D)
Steinfurt Kreis (D)
Stuttgart (D)
Wettenberg (D)
Wuppertal (D)
Bruneck (I)

Assoziierte Mitglieder:

Afo architekturforum oberösterreich (A)
agrarium Familienparadies Err. u. Betr.ges.m.H. (A)
ARGE Geopark Karawanken (A)
Bezirksvorsteherung des 4. Bezirkes der Stadt Wien (A)
Bezirksvorsteherung des 16. Bezirkes der Stadt Wien (A)
BIENE – Boden-, Bioenergie- und Nachhaltigkeits Netzwerk NÖ (A)
Bildungshaus Schloss Puchberg (A)
Bundesland Niederösterreich (A)
Bundesland Oberösterreich (A)
Energie- und Umweltagentur NÖ GmbH (A)
Fachgruppe der Kleingärtner OÖ (A)
Gemeindeverband für Abfallbehandlung und Umweltschutz im Bezirk Lilienfeld (A)
Klimabündnis Österreich GmbH (A)
Kompost und Biogas Verband Österreich (A)
KulturForumWallern (A)
Land Salzburg (A)
Landesobst- und Gartenbauverband OÖ (A)
Österreichische Bodenkundliche Gesellschaft (ÖBG)
Österreichischer Siedlerverband (A)
Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH (A)
RHV Hallstättersee (A)
Steirisches Vulkanland Regionalentwicklung GmbH (A)
Umweltbundesamt GmbH (A)
Verein Erz der Alpen (A)
Verein Land schafft Wasser (A)
Verein Lebensraum Donau-Ameisberg (A)
VermiGrand Natruprodukte GmbH (A)
Zahrer GmbH & Co. KG (A)
EspaceSuisse – Verband für Raumplanung (CH)
Reto Jenny (CH)
ahu AG Wasser – Boden – Geomatic (D)
Altlastenforum Baden Württemberg e.V. (D)
Annette Eickeler (D)
Bodensee-Stiftung (D)
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (D)
Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (D)
Büro für Bodenschutz und ökologisch Agrarkultur (D)
Büro für multifunktionale Umweltplanung und Beratung (UP&B) (D)

Büro LAND-PLAN (D)
Dr. Martin Held (D)
Europäisches Fachzentrum Moor und Klima Wangenfeld (D)
GeoTeam GmbH (D)
Gramoflor GmbH & Co. KG (D)
Ingenieurbüro Feldwisch (D)
Ingenieurtechnischer Verband für Altlastenmanagement und Flächenrecycling e.V. (ITVA) (D)
Prof. Dr. Gabriele Broll (D)
Prof. Dr. Wolfgang Burghardt (D)
Sabine Steinkamp (D)
StadtLand GmbH (D)
Stiftung für die Natur Ravensberg (D)
Umweltverband Birkenwerder-Hohen Neuendorf e.V. (D)
Autonome Provinz Bozen-Südtirol (I)
RARIS – Regional Development Agency Eastern Serbia (SRB)
Peter Earl (UK)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

f©" Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Diese f öJ naen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTb) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine vom Steuerberater angelegte und geführte Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz!

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht-wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt-, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder - bei einheitlicher Schadensfolge - aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 € (in Worten: Eine Million Euro) begrenzt.³¹ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 590 Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 590 Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 590 Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

sind Haftungsansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - unberührt.

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann -wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt- von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist nicht-bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁴ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.